

Steuerliche Organschaft

Bearbeitet von

Von: Daniel Epe, Stefan Kolbe, Astrid Krüger, Marius Marx, Magnus Müller, Claudia Nees, Dirk Schade,
und Thomas Dennisen, Herausgegeben von: Prof. Dr. Ulrich Prinz, und Sven-Christian Witt

2. Auflage 2019. Buch. XXIX, 1052 S. Hardcover

ISBN 978 3 504 20693 2

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe zu



Prinz/Witt

Steuerliche Organschaft

2. Auflage, 2019, 1082 Seiten, gebunden, Handbuch, 160x240 mm

ISBN 978-3-504-20693-2

169,00 €

2. Teil

Inlandsbezogene Einzelfragen der Organschaft

Kapitel 11

Begründung und Beendigung der ertragsteuerlichen Organschaft

A. Beginn und Dauer der Organschaft	11.1		
I. Beginn der Organschaftswirkungen	11.1		
II. Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags	11.2		
III. Bedingungen im Gewinnabführungsvertrag	11.4		
IV. Zeitliche Anforderungen an die Organschaftsvoraussetzungen	11.6		
1. Fünfjahresfrist (nur) für Gewinnabführungsvertrag und tatsächliche Durchführung	11.6		
2. Nicht vertragslaufzeitbezogene Organschaftsvoraussetzungen	11.12		
a) Erforderliche Dauer der nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen	11.12		
b) Organschaftsunschädliche Organschaftspause	11.13		
B. Beendigung der Organschaft	11.15		
I. Überblick	11.15		
II. Beendigung des Gewinnabführungsvertrags/Fehler in der tatsächlichen Durchführung	11.16		
1. Beendigung des Gewinnabführungsvertrags nach Ablauf der Mindestlaufzeit	11.16		
a) Grundsätze	11.16		
b) Zeitpunkt der Beendigung der Organschaft	11.18		
c) Unterjähriger Verzicht auf die Forderung auf Gewinnabführung	11.21		
2. Beendigung des Gewinnabführungsvertrags während der Mindestlaufzeit	11.26		
a) Grundsätze	11.26		
b) Zivilrechtlicher wichtiger Grund	11.28		
c) Steuerrechtlich wichtiger Grund	11.29		
		aa) Eigenständige Regelung	11.29
		bb) Auslegung des steuerrechtlich wichtigen Grunds durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung	11.36
		cc) Leitlinien zum Vorliegen eines steuerrechtlich wichtigen Grunds	11.37
		d) Umsetzung in der Praxis	11.43
		e) Fallgruppen des steuerrechtlich wichtigen Grunds	11.45
		aa) Fallgruppe 1: Änderung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen	11.45
		bb) Fallgruppe 2: Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	11.46
		cc) Fallgruppe 3: Beendigung des Gewinnabführungsvertrags ohne oder gegen den Willen der Vertragsparteien	11.55
		3. Fehler in der tatsächlichen Durchführung des Gewinnabführungsvertrags	11.56
		III. Wegfall nicht vertragslaufzeitbezogener Organschaftsvoraussetzungen	11.60
		IV. (Keine) neue Mindestlaufzeit bei Ergänzung/Änderung des Gewinnabführungsvertrags	11.62
		V. Gewollte Zerstörung der Organschaft	11.67
		C. Wiederbeleben der Organschaft nach Organschaftspause	11.70
		I. Gewinnabführungsvertrag	11.70
		II. Nicht vertragslaufzeitbezogene Organschaftsvoraussetzungen	11.72

Literatur: *Adrian/Fey*, Organschaftsrettung durch den BFH, DStR 2017, 2409; *Altrichter-Herzberg*, Die Durchführung des Gewinnabführungsvertrags im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 Alt. 2 KStG (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 Alt. 2 KStG), GmbHR 2018, 296; *Bahns/Graw*, Organschaftliche Einkommenszurechnung bei Auflösung und Umwandlung einer Organgesellschaft, DB 2008, 1645; *Benz/Pung*, Aktuelle Fragen zur Organschaft, StbJb 2016/2017, 139; *Blumenberg/Kring*, Anmerkungen zu KStR-E 2015, DB 2015, 1435; *Breuninger*, Die Organschaft, insbesondere Gestaltungen zur vorzeitigen Beendigung, JbFSt 2016/2017, 179; *Brill*, Steuerliche Anerkennung selbst definierter wichtiger Gründe für vorzeitige Beendigung einer Organschaft von Motivation der Parteien abhängig, GWR 2014, 183; *Brühl*, Neues *Ungemach* bei der Mindestlaufzeit von Gewinnabführungsverträgen in Umwandlungsfällen? – Zum Urteil des FG Düsseldorf v. 3.3.2015 (Az: 6 K 4332/12 K, F), DStR 2015, 1896; *Brühl*, Der GmbHR-Kommentar zu FG Kassel v. 28.05.2015, 4 K 677/14, GmbHR 2016, 75; *Brühl/Binder*, Neues zu den Voraussetzungen der ertragsteuerlichen Organschaft, BFH-Urteile v. 10.5.2017 – I R 51/15, I R 19/15 und I R 93/15, NWB 2018, 331; *Brühl/Holle/Weiss*, Eigenkapital- und Eigenmittelstärkung von Kreditinstituten unter einem Gewinnabführungsvertrag bei Erhalt der steuerlichen Organschaft, FR 2018, 131; *Brühl/Weiss*, Körperschaftsteuerliche Organschaft: Variable Ausgleichszahlungen an Außenstehende und Anpassungszwang bei Verlustübernahmeklauseln nach § 17 S. 2 Nr. 2 KStG a. F., BB 2018, 94; *Deilmann*, Die Beendigung des Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags in der M&A-Transaktion, NZG 2015, 460; *Fichtelmann*, Die Beendigung des Gewinnabführungsvertrags und ihre Auswirkungen auf die Organschaft, GmbHR 2010, 576; *Förster/von Cölln*, Die Neuregelung des § 8d KStG beim schädlichen Beteiligungserwerb, DStR 2017, 8; *Függer/Rieger/Schell*, Die Behandlung von Ergebnisabführungsverträgen beim Unternehmensverkauf – gesellschafts-, steuer- und insolvenzrechtliche Aspekte, DStZ 2015, 404; *Gosch*, Praxis-Hinweise zu BFH-Urteil v. 13.11.2013, I R 45/12, BFH/PR 2014, 200; *Gosch*, Aussprache zu „Die Organschaft“, insbesondere Gestaltungen zur vorzeitigen Beendigung, JbFSt 2016/2017, 193; *Haase*, Veräußerungsgewinne im Organschaftsmodell mit ausländischer Betriebsstätte, PiSt 2008, 295; *Hahn*, Fortbestehen einer Organschaft bei Abtretung einer Beteiligung, jurisPR-SteuerR 25/2012 Anm. 6 zu FG Kassel v. 25.1.2012, 4 K 2487/08; *Hahn*, Der Verzicht auf die Durchführung der Gewinnabführung als Gestaltungsinstrument bei M&A-Transaktionen, Ubg 2014, 427; *Hemme*, Zur Unschädlichkeit einer sog. Organschaftsunterbrechung, Ubg 2017, 678; *Heurung/Engel/Müller-Thomczik*, Der „wichtige Grund“ zur Beendigung des Gewinnabführungsvertrags, GmbHR 2012, 1227; *Heurung/Engel/Schröder*, BB-Rechtsprechungsreport ertragsteuerliche Organschaft 2011, BB 2012, 1123; *Heurung/Fröhr/Schmidt*, BB-Rechtsprechungsreport ertragsteuerliche Organschaft 2015, BB 2016, 727; *Heurung/Schmidt/Kraft*, BB-Rechtsprechungsreport zur ertragsteuerlichen Organschaft 2017, BB 2018, 470; *Hierstetter*, Übertragung des Geschäftsbetriebs einer Organgesellschaft, BB 2015, 859; *Hoheisel*, Die ertragsteuerliche Organschaft in der Unternehmenspraxis – Neues aus der Rechtsprechung, StuB 2018, 325; *Kahler*, Beendigung der ertragsteuerlichen Organschaft mit dem vorläufigen Insolvenzverfahren, DStR 2014, 73; *Keilhoff/Risse*, Unzureichende Umsetzung der Intentionen des Gesetzgebers im neuen § 8d KStG-E, Überschießende Tendenzen des § 8d Abs. 2 KStG-E, FR 2016, 1085; *Kessler/Egelhoff/Probst*, Auswirkungen des BVerfG-Beschlusses v. 29.3.2017 auf § 8c Abs. 1 S. 1 KStG iVm § 8d KStG und § 8c Abs. 1 S. 2 KStG, DStR 2017, 1289; *Kleinheisterkamp/Schell*, Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an Kapitalgesellschaftsanteilen beim Unternehmenskauf, DStR 2010, 833; *Kowanda*, Körperschaftsteuerliche Organschaft bei Neuaufnahme eines Gesellschafters im Rahmen einer Barkapitalerhöhung, GmbH-Stb 2017, 351; *Lange*, Der steuerlich wichtige Kündigungsgrund bei der ertragsteuerlichen Organschaft, GmbHR 2011, 806; *Märtens*, Organschaft: Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages, jurisPR-SteuerR 19/2014 Anm. 4; *Märtens*, Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags bei körperschaftsteuerrechtlicher Organschaft, jurisPR-SteuerR 48/2017 Anm. 1; *Märtens*, Anerkennung einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft, jurisPR-SteuerR 48/2017 Anm. 2; *Möhlenbrock*, Aussprache zu „Die Organschaft“, insbesondere Gestaltungen zur vorzeitigen Beendigung, JbFSt 2016/2017, 194; *Müller/Stöcker/Lieber*, Die Organschaft, 10. Aufl. 2017; *Nodoushani*, Die zivil- und steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Kündigung eines Ergebnisabführungsvertrages aus wichtigem Grund, DStR 2017, 399; *Petersen*, Die ertragsteuerliche Organschaft: aktuelles Praxis-Knowhow, WPg 2018, 320; *Philipp/Kröger*, Körperschaftsteuerliche Organschaft: Wichtiger Grund bei konzerninterner Einbringung der Organbeteiligung, DB 2015, 2783; *Pohl*, Die KStR 2015 – Wichtige Neuerungen im Hinblick auf die körperschaftsteuerliche Organschaft, Stellungnahme der

Finanzverwaltung, NWB 2016, 2424; *Prinz/Keller*, Neue BFH-Rechtsprechung zur ertragsteuerlichen Organschaft – Einordnung und Beratungskonsequenzen, DB 2018, 400; *Pyszka*, Steuergestaltung durch Nichtwahrung der Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organschaft – zugleich Anmerkungen zum Urteil des FG Münster vom 20.8.2014 – 10 K 2192/13 F, GmbHR 2014, 1296; *Rüsch*, Aktuelle Entwicklungen zur steuerlichen Organschaft – Bericht zur 18. Euroforum-Jahrestagung „Die Organschaft 2014“ am 22. und 23.9.2014, DStZ 2015, 27; *Rüsch*, Aktuelle Entwicklungen zur steuerlichen Organschaft – Bericht zur 19. Euroforum-Jahrestagung „Die Organschaft 2015“, DStZ 2016, 263; *Rüsch*, Aktuelle Entwicklungen zur steuerlichen Organschaft – Bericht zur 20. EUROFORUM-Jahrestagung „Die Organschaft 2016“, DStZ 2017, 69; *Schaefer/Wind/Mager*, Beendigung und Begründung von Organschaften beim Unternehmenskauf, DStR 2013, 2399; *Scheifele/Marx*, Die zeitlichen Anforderungen an den Gewinnabführungsvertrag und seine Durchführung – Zugleich Besprechung des BFH-Urteils vom 13.11.2013 – I R 45/12, DStR 2014, 1793; *Schell/Philipp*, Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags bei körperschaftsteuerlicher Organschaft – Anmerkungen zu BFH v. 10.5.2017 – I R 19/15, FR 2018, 39 = BFH/NV 2017, 1558, FR 2018, 13; *Schüppen*, Aussprache zu „Die Organschaft“, insbesondere Gestaltungen zur vorzeitigen Beendigung, JbFSt 2016/2017, 196; *Sedemund*, Der Verfall von Unternehmensvermögen bei Schmiergeldzahlungen durch die Geschäftsleitung von Organgesellschaften, DB 2003, 323; *Stangl/Brühl*, Aktuelle Entwicklungen zur Beendigung von Gewinnabführungsverträgen aus wichtigem Grund, Ubg 2012, 657; *Stangl/Brühl*, Die „kleine Organschaftsreform“, Der Konzern 2013, 77; *Trossen*, Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages und Kündigung aus wichtigem Grund, GmbH-StB 2014, 127; *Vogel*, Zweifelsfragen der Organschaft in Umwandlungsfällen, Ubg 2010, 618; *Wachter*, Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung im Handelsregister, DB 2018, 272; *Walter*, Aktuelle Rechtsprechung zur Organschaft, GmbHR 2012, 670; *Walter*, Anmerkung zu einer Entscheidung des BFH, Urteil vom 10.05.2017 (I R 51/15) – Zu Fragen der Voraussetzung ertragsteuerlicher Organschaft, GmbHR 2017, 1219; *Walter*, Organschaft: Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags bei körperschaftsteuerrechtlicher Organschaft, GmbHR 2017, 1226; *Walter*, Neue Chancen durch Organschaftspause, Reduzierte Gefahr des rückwirkenden Scheiterns der Organschaft, GmbH-StB 2018, 63; *Weber*, Vereinbarung der Verlustübernahme im GmbH-Vertragskonzern: eine unendliche Geschichte?, Ubg 2010, 556; *Weiss*, Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung zur körperschaftsteuerlichen Organschaft (I), Verspätete Eintragung eines GAV und Haftung der Organgesellschaft nach § 73 AO, GmbH-StB 2018, 58; *Weiss*, Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung zur körperschaftsteuerlichen Organschaft (II) – Fehlende finanzielle Eingliederung in einzelnen VZ und Rückwirkungsfiktionen des UmwStG, GmbH-StB 2018, 86; *Werth*, Anerkennung einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft bei Unterbrechung des Fünfjahreszeitraums, DB 2017, 2514; *Wilken/Ziems*, Beendigung von Unternehmensverträgen in der Krise und in der Insolvenz, in *van Betteray/Delhaes* (Hrsg.), Festschrift für *Friedrich Wilhelm Metzler* zum 70. Geburtstag, 2003, S. 153.

A. Beginn und Dauer der Organschaft

I. Beginn der Organschaftswirkungen

Beginn der Organschaftswirkungen. Die Organschaftswirkungen entfalten sich erstmals in dem Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KStG) und die sonstigen Organschaftsvoraussetzungen vorliegen. Die Rechtsfolgen der Organschaft treten automatisch ein, ohne dass es eines Antrags bedarf. Strikt von den Wirkungen der Organschaft zu trennen ist der Beginn des Gewinnabführungsvertrags (dazu Rz. 11.10).

11.1

II. Rückwirkung des Gewinnabführungsvertrags

- 11.2 **Steuerrechtliche Rückwirkung.** Zivilrechtlich kann ein Gewinnabführungsvertrag nach hM bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auf alle Wirtschaftsjahre der Organgesellschaft zurückwirken, für die der Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde.¹ Steuerrechtlich ist die Rückwirkung auf den Beginn des Jahres der Eintragung des Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Organgesellschaft beschränkt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KStG). Um diese Rückwirkung zu erreichen, muss sie im Gewinnabführungsvertrag ausdrücklich vereinbart werden.² Eine gewisse Flexibilität in der Gestaltungspraxis hat sich durch das BFH-Urt. v. 10.5.2017 (I R 19/15)³ ergeben (dazu Rz. 3.35 ff. und Rz. 6.67 ff.).
- 11.3 **Praxistipp:** Sollte unsicher sein, ob der Gewinnabführungsvertrag noch im laufenden Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird, empfiehlt es sich, die fünfjährige Mindestlaufzeit nicht auszurechnen, sondern deren Beginn mit dem Beginn des Wirtschaftsjahrs zu verknüpfen, in dem der Gewinnabführungsvertrag (durch Eintragung) wirksam wird.⁴ Solche Klauseln werden von der Finanzverwaltung anerkannt.⁵

III. Bedingungen im Gewinnabführungsvertrag

- 11.4 **Aufschiebende Bedingung.** Um möglichst weitgehend Verlustvorträge der Organgesellschaft vor Eingehen der Organschaft nutzen zu können,⁶ könnte es sinnvoll sein, den Gewinnabführungsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) zu schließen, dass die steuerlichen Verlustvorträge der Organgesellschaft aufgebraucht sind. Denn mit Beginn der Organschaft werden diese Verlustvorträge eingefroren (§ 15 Satz 1 Nr. 1 KStG).
- 11.5 **Eintragung in das Handelsregister.** Diese Variante bietet sich in den meisten Fällen jedoch nicht an. Es ist bereits umstritten, ob ein Gewinnabführungsvertrag aufgrund seiner materiell satzungsändernden Wirkung bedingungsfeindlich ist oder nicht.⁷ Frühere Fassungen der KStR sahen zwar vor, dass ein Gewinnabführungsvertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen werden konnte;⁸ auch heute noch halten Teile des Schrifttums eine aufschiebende⁹ oder eine auflösende¹⁰ Bedingung für möglich (§ 158 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Die Registergerichte weigern sich aber in der Praxis, solche ihrer Ansicht nach unbestimmten Gewinnabführungsverträge

1 Nach Koch in Hüffer/Koch¹³, § 294 AktG Rz. 20 mwN ist eine Rückwirkung darüber hinaus unbedenklich, wenn der Jahresabschluss zwar schon festgestellt, der Gewinnverwendungsbeschluss aber noch aussteht. Weitergehend OLG Frankfurt v. 12.6.1996 – 20 W 440/94, GmbHR 1996, 859.

2 Koch in Hüffer/Koch¹³, § 294 AktG Rz. 20 mwN.

3 BFH v. 10.5.2017 – I R 19/15, BFH/NV 2017, 1558.

4 AA Wachter, DB 2018, 272 (278), der meint, dass im Falle einer verspäteten Handelsregistereintragung eine solche Regelung der (vorzeitigen) Anerkennung des Gewinnabführungsvertrags nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft entgegenstehen könnte. Die fehlerhafte Gesellschaft wird unseres Erachtens aber steuerrechtlich nicht anerkannt (dazu BFH v. 23.8.2017 – I R 80/15, BStBl. II 2018, 141), was der Auffassung von Wachter entgegensteht.

5 BMF v. 10.11.2005 – IV B 7 - S 2770 – 24/05, BStBl. I 2005, 1038 = FR 2005, 1216, Tz. 4. Vgl. auch Scheifele/Marx, DStR 2014, 1793 (1795); Dötsch in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, § 14 KStG Rz. 342 (Stand: August 2016).

6 Zur Verlustnutzung durch gewollte Zerstörung der Organschaft Rz. 11.67 ff.

7 So Frotscher in Frotscher/Drüen, § 14 KStG Rz. 336 (Stand: Januar 2016).

8 R 55 Abs. 3 KStR 1999. Vgl. auch BFH v. 5.3.1955 – I 73/54, BStBl. III 1955, 187.

9 Dötsch in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, § 14 KStG Rz. 345 (Stand: Juni 2018) mwN.

10 Hahn, jurisPR-SteuerR 25/2012 Anm. 6, Anm. zu FG Kassel v. 25.1.2012 – 4 K 2487/08, juris.

in das Handelsregister einzutragen.¹ Da die Eintragung im Handelsregister in der Praxis erst nach Bedingungseintritt geschieht,² ist die praktische Bedeutung solcher Regelungen gering, auch wenn es Ausnahmen gibt (dazu Rz. 2.41).

IV. Zeitliche Anforderungen an die Organschaftsvoraussetzungen

1. Fünfjahresfrist (nur) für Gewinnabführungsvertrag und tatsächliche Durchführung

Gesetzeswortlaut. Der Gesetzgeber hat sehr detailliert geregelt, wann welche Organschaftsvoraussetzungen vorliegen müssen. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich die Tatbestandsmerkmale, die über eine Mindestdauer von fünf Jahren durchgängig vorliegen müssen. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG verlangt dies (nur³) für den Gewinnabführungsvertrag und dessen tatsächliche Durchführung, nicht aber für andere Organschaftsvoraussetzungen (daher „nicht vertragslaufzeitbezogene Organschaftsvoraussetzungen“) oder für die Organschaft als solche. 11.6

Gesetzessystematik. § 14 KStG enthält keinen allgemeinen Grundsatz vertragslaufzeitbezogener Tatbestandsmerkmale. Dies wird – so der BFH in seinem wegweisenden Urteil vom 10.5.2017 (I R 51/15) – durch die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG getroffene und ausdrücklich zeitpunktbezogene Regelung verdeutlicht, nach der die finanzielle Eingliederung vom Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft an gegeben sein muss.⁴ 11.7

Telos der Norm. Eines allgemeinen Grundsatzes vertragslaufzeitbezogener Tatbestandsmerkmale bedarf es auch nicht. Eine Mindestlaufzeit dient der Missbrauchsvermeidung. Die Organschaft soll nicht zum Zweck willkürlicher Beeinflussung der Besteuerung und zu Einkommensverlagerungen von Fall zu Fall abgeschlossen bzw. beendet werden.⁵ Dafür genügt die Existenz nur eines laufzeitbezogenen Merkmals. Hier hat sich der Gesetzgeber allein für das Merkmal der tatsächlichen Durchführung des Gewinnabführungsvertrags über fünf Jahre am Stück entschieden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG). Der BFH hat im Urteil I R 51/15⁶ für die gewerbliche Tätigkeit der Organträger-Personengesellschaft und die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft entschieden, dass diese keine fünf Jahre lang vorliegen müssen. Dem ist vollumfänglich zuzustimmen. Der Zweck, willkürliche Manipulationen zu vermeiden, verlangt nicht das Vorliegen sämtlicher Organschaftsvoraussetzungen während der fünfjährigen Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags. Willkürliche Manipulationen der Steuerpflichtigen werden bereits dadurch verhindert, dass sie (vorbehaltlich einer Vertragsbeendigung wegen Vorliegens eines steuerrechtlich wichtigen Grunds, dazu Rz. 11.29 ff.) fünf Jahre lang an den Gewinnabführungsvertrag gebunden sind und diesen durchführen müssen.⁷ 11.8

1 Dötsch in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, § 14 KStG Rz. 345 (Stand: Juni 2018) mwN.

2 Kolbe in HHR, § 14 KStG Anm. 67 (Stand: September 2016).

3 Wir können nicht erkennen, dass der Gesetzgeber dies auch für die Zuordnung der mehrheitsvermittelnden Beteiligung zu einer inländischen Betriebsstätte verlangt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG), dazu Rz. 11.12. AA Hemme, Ubg 2017, 678 (678, 682).

4 BFH v. 10.5.2017 – I R 51/15, BStBl. II 2018, 30, juris Rz. 27 f.

5 BFH v. 12.1.2011 – I R 3/10, BStBl. II 2011, 727, juris Rz. 17 = FR 2011, 522 m. Anm. Buciek; BFH v. 13.11.2013 – I R 45/12, BStBl. II 2014, 486 = FR 2014, 608, juris Rz. 12; BFH v. 10.5.2017 – I R 51/15, BStBl. II 2018, 30, juris Rz. 11; BFH v. 10.5.2017 – I R 19/15, BFH/NV 2017, 1558, juris Rz. 9.

6 BFH v. 10.5.2017 – I R 51/15, BStBl. II 2018, 30; s. auch Rz. 6.60 ff.

7 Ebenso u.a. Scheifele/Marx, DStR 2014, 1793 (1803); Pung nach Rüscher, DStZ 2015, 27 (29); Adrian/Fey, DStR 2017, 2409 (2412); Walter, GmbHStB 2017, 1219 (1223); GmbHStB 2018, 63 (64); Schell/Philipp, FR 2018, 13 (15); Weiss, GmbHStB 2018, 86 (89); Altrichter-Herzberg,

was bereits ein ganz erheblicher Eingriff für die Beteiligten ist. Die nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen sind zudem – rein praktisch gesehen – wenig manipulationsgeeignet,¹ weshalb es – soweit ersichtlich – dazu auch keine Fälle gab, die vor Gericht kamen.

- 11.9 Bedeutung für alle nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen.** Auch wenn sich der BFH im Urteil I R 51/15 nur mit der gewerblichen Tätigkeit der Organträger-Personengesellschaft und der finanziellen Eingliederung beschäftigte, meinen wir, dass seine Aussagen verallgemeinerungsfähig sind und auf alle nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen zutreffen.²
- 11.10 Bedeutung für den Beginn der Mindestlaufzeit.** Nach Auffassung der Finanzverwaltung (R 14.5 Abs. 2 Satz 2 KStR 2015) beginnt die steuerliche Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags (erst) mit dem Anfang des Wirtschaftsjahrs, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals eintreten, also erst zu einem Zeitpunkt, in dem auch die nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen vorliegen. Dem ist der BFH mit Urteil vom 10.5.2017 (I R 19/15)³ zu Recht entgegengetreten.⁴ Im Streitfall hatte der BFH für das erste Geltungsjahr des mit einer Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren versehenen Gewinnabführungsvertrags das Vorliegen der finanziellen Eingliederung verneint. Gleichwohl wies er darauf hin, dass die finanzielle Eingliederung nicht während der gesamten Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags gegeben sein müsse, um dem Erfordernis der Vertragsdurchführung während der gesamten Geltungsdauer gerecht zu werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG). Der BFH sah daher unter Bezugnahme auf das Urteil I R 51/15 im Fehlen einer finanziellen Eingliederung im ersten Jahr keinen Grund, die Organschaft in den Folgejahren nicht anzuerkennen. Dies galt ungeachtet des Umstandes, dass bis zum Datum der erstmaligen Beendigungsmöglichkeit des Gewinnabführungsvertrags die Organschaftswirkungen nur vier Kalenderjahre umfassten.⁵ R 14.5 Abs. 2 Satz 2 KStR 2015 ist da-

GmbHR 2018, 296 (298); Brühl/Binder, NWB 2018, 391 (393 f.); Prinz/Keller, DB 2018, 400 (403); Heurung/Schmidt/Kraft, BB 2018, 470 (472); Dötsch in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, § 14 KStG Rz. 633 (Stand: Juni 2018). AA teilweise die Literatur aus der Zeit vor dem BFH-Urteil, vgl. Lange, GmbHR 2011, 806 (808); Frotscher in Frotscher/Drüen, § 14 KStG Rz. 141k und 277 (Stand: Januar 2015) für die Betriebsstättenzuordnung und die finanzielle Eingliederung. Man wird sehen, ob Frotscher seine Auffassung auf Basis der jüngsten Rechtsprechung in der nächsten Aktualisierung ändern wird. Walter hat bereits durch zwei Aufsätze (GmbHR 2017, 1219 (1223); GmbH-StB 2018, 63 [64]) deutlich gemacht, dass er dem BFH folgen wird. Insofern war eine Aktualisierung von Walter in Ernst & Young, § 14 KStG Rz. 637.3 (Stand: November 2016) zu erwarten, die nun im März 2018 dieses Jahres erfolgt ist, s. nur Walter in Ernst & Young, § 14 KStG Rz. 636 f.; insbesondere Rz. 637.3; Rz. 649; Rz. 719 ff. (Stand: jeweils März 2018); für ein alle Tatbestandsmerkmale umfassendes Zeitelement auch Müller in Müller/Stöcker/Lieber¹⁰, Rz. 824.

1 AA wohl Frotscher in Frotscher/Drüen, § 14 KStG Rz. 141k und 277 (Stand: Januar 2015).

2 So auch Märten, jurisPR-SteuerR 48/2017 Anm. 2; Hemme, Ubg 2017, 678 (682 ff. mit der Ausnahme der Betriebsstättenzuordnung); Adrian/Fey, DStR 2017, 2409 (2412); Walter, GmbH-StB 2018, 63 (64); Weiss, GmbH-StB 2018, 86 (89); Schell/Philipp, FR 2018, 13 (15); Petersen, WPg 2018, 320 (325); Brühl/Binder, NWB 2018, 331 (333 f.); Prinz/Keller, DB 2018, 400 (403); Heurung/Schmidt/Kraft, BB 2018, 470 (472).

3 BHF v. 10.5.2017 – I R 19/15, BFH/NV 2017, 1558; s. auch Rz. 6.67 ff.

4 Zustimmend u.a. Adrian/Fey, DStR 2017, 2409 (2415); Walter, GmbHR 2017, 1223 (1227); GmbH-StB 2018, 63; Schell/Philipp, FR 2018, 13 (14); Brühl/Binder, NWB 2018, 331 (336 f.); Prinz/Keller, DB 2018, 400 (404 f.); Heurung/Schmidt/Kraft, BB 2018, 470 (473); wohl auch Märten, jurisPR-SteuerR 48/2017 Anm. 1; Weiss, GmbH-StB 2018, 86 (91).

5 So auch Adrian/Fey, DStR 2017, 2409 (2414); Schell/Philipp, FR 2018, 13 (14).

mit nicht vereinbar. Das Urteil überzeugt. Da sich weder nach dem Wortlaut noch nach dem Telos des Gesetzes die Mindestlaufzeit auf die nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen erstreckt, wäre es ein Systembruch, die Mindestlaufzeit doch noch mit den nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen zu „verquicken“, indem man den Beginn der Mindestlaufzeit daran anknüpft. Das Urteil I R 19/15 wurde noch nicht im Bundesteuerblatt veröffentlicht. Es ist zu hoffen, dass dies bald geschieht.¹ Zur Frage der Berechnung der fünfjährigen Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags bei rückwirkenden Umwandlungsmaßnahmen Rz. 3.38.

Bedeutung für die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags? Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, das Urteil I R 51/15 habe auch Bedeutung für die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags, etwa dergestalt, dass sich ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur kaufmännischen Begründung der Bildung von Gewinnrücklagen bei der Organgesellschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG) nur im Wirtschaftsjahr des Verstoßes auswirke.² Dem ist nicht zu folgen. Unseres Erachtens ist der Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG eindeutig. Danach muss der Gewinnabführungsvertrag auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen *und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden*. Die Durchführungsverpflichtung wird also von Gesetzes wegen auf die gesamte Geltungsdauer des Gewinnabführungsvertrags erstreckt.³ Vorbehaltlich der Durchführungsfiktion in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG scheitert die Organschaft daher rückwirkend, wenn während der Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags gegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG (wozu Nr. 4 gehört⁴) verstoßen wird. Demgegenüber wirken sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags Fehler in der tatsächlichen Durchführung mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung nur noch auf das jeweilige Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft aus (R. 14.5 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStR 2015).⁵ Das laufzeitbezogene Durchführungserfordernis gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für fünf Jahre. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass sich Fehler in der tatsächlichen Durchführung des Gewinnabführungsvertrags in einem späteren Wirtschaftsjahr auch auf andere Jahre auswirken, hätte er dies wegen des im Steuerrecht herrschenden Jahresprinzips ausdrücklich anordnen müssen, was aber nicht geschah.⁶

11.11

1 Nach *Heurung/Schmidt/Kraft*, BB 2018, 470 (473) bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung das Urteil anwenden wird. So auch *Petersen*, WPg 2018, 320 (322).

2 *Adrian/Fey*, DStR 2017, 2409 (2412); *Weiss*, GmbH-StB 2018, 86 (89) („lässt sich argumentieren“); *Hoheisel*, StuB 2018, 325 (327 Fn. 7). Für die Zeit vor dem BFH-Urteil (I R 51/15) bereits *Kolbe* in HHR, § 14 KStG Anm. 253 (Stand: September 2016): § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG sei eine „eigenständige Voraussetzung für die Einkommenszurechnung“.

3 Ebenso *Rödter/Liekenbrock* in *Rödter/Herlinghaus/Neumann*, § 14 KStG Rz. 322; *Werth*, DB 2017, 2514; *Märtens*, jurisPR-SteuerR 48/2017 Anm. 2; *Walter*, GmbH-StB 2018, 63 (64); *Brühl/Weiss*, BB 2018, 94 (98); *Brühl/Holle/Weiss*, FR 2018, 131 (135); *Prinz/Keller*, DB 2018, 400 (403 f.); *Heurung/Schmidt/Kraft*, BB 2018, 470 (473). Offener *Weiss*, GmbH-StB 2018, 86 (89) („Hier muss die neu entstandene Rechtsprechungslinie (...) genau beobachtet werden“).

4 Vgl. R. 14.5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 KStR 2015; BFH v. 29.10.1980 – I R 61/77, BStBl. II 1981, 336, juris Rz. 15; *Neumann* in *Gosch*³, § 14 KStG Rz. 323.

5 Zur Fortführung der Organschaft ist aber nach Verwaltungsauffassung eine neue fünfjährige Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags erforderlich (R. 14.5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 KStR 2015), Rz. 11.57.

6 *Frotscher* in *Frotscher/Drüen*, § 14 KStG Rz. 359a (Stand: Januar 2015).

2. Nicht vertragslaufzeitbezogene Organschaftsvoraussetzungen

a) Erforderliche Dauer der nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen

11.12 **Differenzierte Betrachtung.** Die erforderliche Dauer der nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen ist unseres Erachtens differenziert zu beurteilen. Der Gesetzgeber hat im Detail geregelt, welche nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen wann vorliegen müssen:

- **Finanzielle Eingliederung.** Die finanzielle Eingliederung muss nach dem klaren Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG während des gesamten Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft gegeben sein.
- **Betriebsstättenzuordnung.** Bei der Betriebsstättenzuordnung verlangt § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG die „ununterbrochene“ Zuordnung der Organbeteiligung zu einer inländischen Betriebsstätte „während der gesamten Dauer der Organschaft“. Mangels Bezugnahme zur Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags (die nicht mit der Dauer der Organschaft zu verwechseln ist) muss die Zuordnung unseres Erachtens (nur) während des gesamten Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft bestehen.¹ Die Finanzverwaltung scheint das (noch?) anders zu sehen.²
- **Gewerbliche Tätigkeit.** Für die gewerbliche Tätigkeit einer Organträger-Personengesellschaft enthält § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG keinen zeitlichen Bezugspunkt. Aus § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG (Abführung an ein gewerbliches Unternehmen) folgt aber, dass die Gewerblichkeit (nur) im Zeitpunkt der Gewinnabführung vorliegen muss. Dies hat der BFH mit Urteil vom 24.7.2013 (I R 40/12) zumindest für das erste Jahr der Organschaft ausdrücklich entschieden.³
- **Sonstige nicht vertragslaufzeitbezogene Organschaftsvoraussetzungen.** Den Urteilen des BFH vom 24.7.2013 (I R 40/12) und vom 10.5.2017 (I R 51/15, I R 19/15) kann man zwar entnehmen, dass die nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen keine fünf Jahre lang vorliegen müssen (dazu Rz. 11.6 ff.). Zu ihrer spezifischen Dauer äußert sich der BFH aber nicht. In Anlehnung an das Urteil des BFH zur gewerblichen Tätigkeit einer Organträger-Personengesellschaft (I R 40/12) fordert das FG des Saarlandes (Vorinstanz des BFH-Urteils I R 51/15) das Vorliegen der nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Gewinnabführung;⁴ nach in der Literatur geäußelter Auffassung müssen die nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft vorliegen.⁵ Aus dem Gesetz lässt sich das jeweils nicht ableiten.⁶ Der Wortlaut von § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG, wonach der ganze Gewinn „an ein einziges gewerbliches Unternehmen abzuführen“ ist, spielt für die

1 Kolbe in HHR, § 14 KStG Rz. 190 (Stand: September 2016); Adrian/Fey, DStR 2017, 2409 (2412); Brühl/Binder, NWB 2018, 331 (334); vermutlich auch Prinz/Keller, DB 2018, 400 (403). AA Frottscher in Frottscher/Drüen, § 14 KStG Rz. 141k (Stand: Januar 2015); Hemme, Ubg 2017, 678 (682 ff.); s. auch Rz. 6.65.

2 OFD Karlsruhe v. 16.1.2014 – S 2770/52/2-St 221, FR 2014, 434.

3 BFH v. 24.7.2013 – I R 40/12, BStBl. II 2014, 272, juris Rz. 14; s. auch Rz. 6.5 ff.

4 FG des Saarlandes v. 16.6.2015 – 1 K 1109/13, EFG 2016, 396, juris Rz. 57.

5 Dötsch in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, § 14 KStG Rz. 635 (Stand: Juni 2018). Ähnlich Frottscher in Frottscher/Drüen, § 14 KStG Rz. 666 (Stand: Januar 2016).

6 Vgl. auch Dötsch in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, § 14 KStG Rz. 635 (Stand: Juni 2018) („im Gesetz nicht zweifelsfrei geregelt“).

gewerbliche Tätigkeit der Organträger-Personengesellschaft eine Rolle, nicht aber für die anderen nicht laufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen. Weitergehende Vorgaben stellt § 14 KStG nicht auf. Da der Gesetzgeber vielfach detaillierte Regelungen für die Organschaft vorgesehen hat, ist dieses gesetzgeberische Schweigen als solches zu respektieren. Überraschend ist dies nicht. Da diese Organschaftsvoraussetzungen wenig manipulationsgeeignet sind, besteht schlicht kein Regelungsbedarf. Es reicht daher aus, wenn die nicht laufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen nur zu irgendeinem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft (nicht notwendigerweise zum gleichen Zeitpunkt) vorliegen.

b) Organschaftsunschädliche Organschaftspause

Auswirkung nur für das jeweils betroffene Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft. Da nach Auffassung des BFH (I R 51/15, I R 19/15) nur der Gewinnabführungsvertrag und dessen tatsächliche Durchführung, nicht aber die nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen fünf Zeitjahre lang vorliegen müssen, kommt es bei einem Wegfall einer nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzung nur für das jeweils betroffene Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zu einer (organschaftsunschädlichen) Organschaftspause. Liegt die Organschaftsvoraussetzung im Folgejahr wieder vor, kann die Organschaft fortgesetzt werden.¹ Es bedarf weder eines Neuabschlusses des Gewinnabführungsvertrags (mit neuer fünfjähriger Mindestlaufzeit) noch dessen Verlängerung über weitere fünf Jahre. Es ist daher unschädlich, wenn erst in einer Betriebsprüfung das vorübergehende Fehlen einer Organschaftsvoraussetzung festgestellt wird (in einer solchen Situation fehlt es naturgemäß am Neuabschluss/Verlängerung des Gewinnabführungsvertrags). Die Finanzverwaltung hat das Urteil I R 51/15 im Bundessteuerblatt veröffentlicht, woraus zu schließen ist, dass sie der Auffassung des BFH folgt. Aus den KStR ergibt sich nichts anderes.² 11.13

Keine spezielle Missbrauchsprüfung. Der BFH führte im Urteil I R 51/15 aus, dass ein Anhaltspunkt für einen Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) „insbesondere mit Rücksicht darauf, dass die Beteiligten auf eine geänderte Gesetzeslage reagiert haben“, nicht ersichtlich sei.³ Diese Ausführungen sind unseres Erachtens vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Anwendung von § 42 AO zwischen den Beteiligten in erster Instanz streitig war, worauf der BFH selbst hinwies. Wir meinen daher, dass sich der BFH hier kein spezifisches „Hintertürchen“⁴ offen gelassen hat und man auch über § 42 AO zu keiner (wie auch immer definierten) Mindestdauer der nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen kommen kann.⁵ § 42 AO ist wie bei jeder Gestaltung zu berücksichtigen. Die Norm stellt aber keine speziellen Anforderungen an das Vorliegen der nicht vertragslaufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzungen.⁶ Dies gilt umso mehr, als bei Entfallen einer nicht vertragslaufzeit- 11.14

1 Pung nach Rüsch, DStZ 2015, 27 (29); Dötsch in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, § 14 KStG Rz. 633 ff. (Stand: Juni 2018).

2 R 14.5 Abs. 8 Satz 1 KStR 2015 ist nicht einschlägig, da die Regelung alleine die Auswirkungen auf die Organschaft beleuchtet, wenn der Gewinnabführungsvertrag nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zur Bewertung der Regelung auch Rz. 11.70.

3 BFH v. 10.5.2017 – I R 51/15, BStBl. II 2018, 30, juris Rz. 29.

4 So Walter, GmbHR 2017, 1219 (1223); Walter in Ernst & Young, § 14 KStG Rz. 723 (Stand: März 2018).

5 Altrichter-Herzberg, GmbHR 2018, 296 (298).

6 So wohl auch Hemme, Ubg 2017, 678 (684). Vorsichtiger Prinz/Keller, DB 2018, 400 (403) („Dieser Rechtsaspekt des Judikats mahnt die Gestaltungspraxis zur Vorsicht“); Heurung/Schmidt/Kraft,

bezogenen Organschaftsvoraussetzung die zivilrechtliche Verpflichtung, den Gewinnabführungsvertrag durchzuführen, fortbesteht und auch beachtet werden muss, soll die Organschaft nicht rückwirkend entfallen.

B. Beendigung der Organschaft

I. Überblick

- 11.15 **Fallgruppen der Beendigung der Organschaft.** Die Organschaft wird beendet, wenn eine Organschaftsvoraussetzung entfällt, wie zB die finanzielle Eingliederung, die Eignung zum Organträger, der Gewinnabführungsvertrag oder die Betriebsstättenzurechnung der Organbeteiligung. Ob hierdurch rückwirkend die Organschaft zerstört wird, hängt von dem wegfallenden Tatbestandsmerkmal, dem Grund der Beendigung (Vorliegen eines steuerrechtlich wichtigen Grunds) sowie von der Einhaltung der fünfjährigen Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags ab. Für eine genauere Analyse werden im Folgenden zwei Fallgruppen unterschieden: Die Beendigung des Gewinnabführungsvertrags/Fehler in der tatsächlichen Durchführung (dazu Rz. 11.16 ff.) und der Wegfall einer nicht laufzeitbezogenen Organschaftsvoraussetzung (dazu Rz. 11.60 f.).

II. Beendigung des Gewinnabführungsvertrags/Fehler in der tatsächlichen Durchführung

1. Beendigung des Gewinnabführungsvertrags nach Ablauf der Mindestlaufzeit

a) Grundsätze

- 11.16 **Ablauf der Mindestlaufzeit.** Ein befristeter Gewinnabführungsvertrag endet, wenn seine fünfjährige Mindestlaufzeit abgelaufen ist.¹ Da in diesem Fall die Mindestlaufzeit eingehalten ist, scheidet eine rückwirkende Nichtanerkennung der Organschaft aus. In der Praxis ist diese Situation allerdings nur selten anzutreffen. Im Regelfall ist vereinbart, dass nach Ablauf der fünfjährigen Mindestlaufzeit der Gewinnabführungsvertrag automatisch um jeweils eine bestimmte Zeitperiode (zB ein Wirtschaftsjahr) fortgesetzt wird, sollte der Gewinnabführungsvertrag nicht innerhalb einer gewissen Frist vor Ablauf der jeweiligen Zeitperiode gekündigt werden.
- 11.17 **Kündigung, Aufhebung und automatische Beendigung des Gewinnabführungsvertrags.** Der Gewinnabführungsvertrag kann gekündigt, aufgehoben oder automatisch beendet werden. Wollen die Vertragsparteien den Gewinnabführungsvertrag unterjährig beenden, kommt eine Aufhebung nicht in Betracht. Sie ist nur zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft möglich; eine unterjährige (oder rückwirkende) Beendigung durch Aufhebung

BB 2018, 470 (472) (zu Umstrukturierung; „beispielsweise sollten die Umstrukturierungen nicht die Zielsetzung verfolgen, die Einkommenszurechnung nach eigenen Ermessen zu steuern“); *Walter* in Ernst & Young, § 14 KStG Rz. 723 (Stand: März 2018) („Doch ist aus Sicht der Gestaltungsberatung auf das Risiko hinzuweisen, wenn eine Maßnahme offenkundig dem Zweck dienen könnte, die lange Zeit als unabdingbar geltende mindestens fünf Jahre dauernde Organschaftszeit zu unterlaufen.“); s. auch Rz. 6.64.

1 *Veil* in Spindler/Stilz³, § 297 AktG Rz. 31; *Emmerich* in Emmerich/Habersack⁸, § 296 AktG Rz. 2; *Dötsch* in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, § 14 KStG Rz. 570 (Stand: August 2016).